

Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

**Vom 20. Dezember 2000, geändert durch
Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 18.12.2001**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und Abs. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erläßt die Stadt Moosburg a.d.Isar folgende Verordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Gehbahnen im Winter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der Breite von 1,50 m.
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Sicherungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe

dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

- (2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 4

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schnee- und Reifglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee und Eis freizumachen,
 - b) bei Schnee, Schnee- und Reifglätte oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand, Splitt, Tausalz oder anderen geeigneten Mitteln ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird.
Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 5

Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße angrenzt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr.5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung bisher geltender Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosburg a.d.Isar, den 20. Dezember 2000

Neumaier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

siehe Folgeseite.

Bekanntmachungsvermerk:

- 1) Beschluß des Stadtrates vom 20.11.2000
- 2) Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 20.12. 2000
- 3) Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 22.12.2000
- 4) Inkrafttreten am 30.12.2000

Moosburg a. d. Isar, den 22.12.2000

Im Auftrag

Schwarz
Geschäftsleiter

Bekanntmachungsvermerk Verordnung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro:

- 1) Beschluß des Stadtrates vom 26.11.2001
- 2) Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 18.12. 2001
- 3) Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 19.12.2001
- 4) Inkrafttreten am 01.01.2002
- 5) Mitteilungen nach Art. 53 LStVG nach Einarbeitung in die Ursprungsverordnung an:
Amtsgericht
Staatsanwaltschaft
Örtliche Polizeidienststelle

Moosburg a. d. Isar, den 18.12.2001

Im Auftrag

Schwarz
Geschäftsleiter